



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.12.2020

Geschlechtseintrag „divers“ in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) entschieden, dass das Personenstandsgesetz (PStG) neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ eine dritte Möglichkeit vorsehen muss, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Der Bundesgesetzgeber hat am 13. Dezember 2018 diesen Auftrag mit der Änderung des Personenstandsgesetzes umgesetzt, das nunmehr auch den Geschlechtseintrag „divers“ vorsieht.

Mit dieser Änderung ist jedoch in solchen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen eine Regelungslücke entstanden, in denen „Männer“ bzw. „Frauen“ explizit genannt werden, nicht jedoch Personen mit dem Eintrag „divers“. Dies gilt insbesondere für solche Bestimmungen, die jeweils für Männer und Frauen ungleiche Regelungen vorsehen, da nicht erkennbar wird, welche dieser Regelungen für Personen mit dem Eintrag „divers“ gelten sollen.

Weiterhin ist in zahlreichen Formularen nach wie vor nur die Anrede „Herr“ bzw. „Frau“ vorgesehen, jedoch keine Anrede für Personen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen wollen oder können. Das Landgericht Frankfurt hatte vor wenigen Tagen in einem Urteil festgestellt, dass diese Personen eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen können. In dem konkreten Fall ging es um die Online-Buchung einer Bahnfahrkarte, wobei nur die Anrede „Herr“ und „Frau“ vorgesehen war (AZ 2-13 O 131/20). Wie das Gericht feststellte, werde die klagende Person durch diese binäre Anrede in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche hessischen Gesetze, Verordnungen und andere von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen enthalten Regelungen, in denen „Männer“ und „Frauen“ explizit erwähnt werden?
- Frage 2. Welche der unter erstens aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen enthalten Regelungen mit unterschiedlichem Regelungsgehalt für Männer und Frauen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorhandenen Landesgesetze, die an das Geschlechtsmerkmal „Frau“ anknüpfen, z.B. bei Bewerbungen, bei Personalratswahlen, bei Kommunalwahlen, in HGO und HKO (Frauenbüros), Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (HGIG) sind Ableitungen des verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderauftrags für Frauen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), Art. 1 Abs. 2 S. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HVerf)). Daher wurde auf eine arbeitsintensive Recherche und Auflistung, die innerhalb der vom Landtag gesetzten Frist im Sinne des § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (GO HLT) mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist – nicht zuletzt in Anbetracht der durch die Corona-Pandemie äußerst angespannten Arbeitssituation in der Ministerialverwaltung, verzichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern auch die Achtung der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit nicht-binärer bzw. – im Sinne des Personenstandsrechts – mit diverser geschlechtlicher Identität zu gewährleisten ist. Das Grundgesetz stellt die geschlechtliche Identität als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter den verfassungsrechtlichen Schutz von Art. 2 Abs. 1 i. V. m Art. 1 Abs. 1 GG. Dies ist auch in Hessen gewollt und wird auf allen Ebenen und Bereichen vorangetrieben – auch im Bereich der geschlechtergerechten Sprache. Die Achtung dieses Aspekts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch staatliche Organe schließt die Pflicht ein, die Selbstbestimmung eines Menschen über seine geschlechtliche Identität zu respektieren.

Sofern in hessischen Gesetzen, Verordnungen und anderen von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen männliche und weibliche Formen verwendet werden, entspricht dies den Vorgaben des § 1 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG). Danach sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der dienstliche Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen und damit die geschlechtergerechte Ausdrucksform weiter in der Amts- und Rechtssprache verankern.

Dies entspricht auch den aktuellen Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften (Anlage 3 zu §§ 35 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen (GGO)).

Die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landesvertretung legen ihren Handlungen, Verfahrensweisen und Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit der Geschlechter (Gender Mainstreaming) zu Grunde. Aus diesem Grund enthalten die Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften unter III. „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache“ Regelungen zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Vorschriften sollen so gefasst werden, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet werden. Sofern ein neutraler Begriff nicht gefunden werden kann, ist die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung „paarig“ zu erwähnen, z.B. Einwohnerinnen und Einwohner.

Frage 3. Sieht die Landesregierung in solchen Gesetzen, Verordnungen oder anderen Vorschriften eine Regelungslücke, die Bestimmungen enthalten, in denen ausdrücklich „Männer“ und „Frauen“ erwähnt werden, nicht jedoch Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“?

Eine Regelungslücke wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Wie soll der Anwender eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Vorschrift mit unterschiedlichem Regelungsgehalt für Männer und Frauen erkennen, wie diese auf Personen mit dem Eintrag „divers“ anzuwenden ist?

Bislang sind aus der Praxis keine Fälle dahingehend bekannt geworden, dass bei Vorschriften mit unterschiedlichen Regelungen für weibliche und männliche Beschäftigte Anwendungsschwierigkeiten für Personen diverser Geschlechtszugehörigkeit aufgetreten sind.

Zwar nennt beispielsweise § 10 Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO explizit „Frauen“ und „Männer“ und knüpft an das Geschlecht einen unterschiedlichen Regelungsgehalt an. Geregelt wird eine nach Frauen und Männern unterscheidende Festlegung des Lebensalters, ab dem Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen beihilfefähig sind. Die Vorschrift knüpft dazu an die maßgebenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen als externe Regelungen an. Die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter hinsichtlich des Anspruchs auf Vorsorgeuntersuchungen ist in diesem Fall medizinisch, anatomisch bzw. biologisch (z.B. Vorhandensein eines Organs) oder (krebs-)epidemiologisch (Auftrittszeitpunkt und Häufigkeit einer Erkrankung) begründet. Soweit eine Person mit dem Geschlechtseintrag „divers“ Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei der Beihilfe geltend macht, geht die zentrale Beihilfestelle jedoch davon aus, dass diese Aufwendungen medizinisch notwendig gewesen sind und veranlasst dementsprechend eine Erstattung zum Bemessungssatz. Eine mit dieser Ausgestaltung verbundene Regelungslücke in der Beihilfe ist daher nicht zu erkennen.

Frage 5. Falls drittens zutreffend: Sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf dahingehend, die unter erstens aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu ergänzen, d.h. neben „Männer“ und „Frauen“ auch Personen mit „diversem“ Eintrag explizit zu erwähnen?

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Plant die Landesregierung die Umsetzung der unter fünftens aufgeführten Maßnahme?

Frage 7. Falls fünftens zutreffend: Plant die Landesregierung die Umsetzung der unter fünftens aufgeführten Maßnahme auch auf Bundesebene, z.B. durch entsprechende Initiativen im Bundesrat?

Eine Beantwortung der Fragen 5 bis 7 entfällt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine landesweite Vorgabe zu geschlechtergerechten Formulierungen, die auch Personen mit „diversem“ Eintrag mit einbeziehen, seitens der Hessischen Landesregierung als sinnvoll erachtet wird.

Die Einbeziehung einer „diversen“ Geschlechtsbezeichnung stößt jedoch bei Vorschriften, die sich an Personengruppen richten, bei denen die deutsche Sprache bislang noch keinen Begriff für eine diverse Geschlechtsbezeichnung vorsieht, an sprachliche Grenzen.

Sofern sich eine Vorschrift allerdings an Personengruppen richtet, die auch ohne eine geschlechtsspezifische Bezeichnung erkennbar als Adressatenkreis kenntlich gemacht werden können, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

So ist bereits in zahlreichen Erlassen, die beispielsweise sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte gelten, durch eine geschlechtsneutrale Zusammenfassung von „Beschäftigten“ die Rede. Geschlechtsunspezifische Sammelbegriffe dieser Art, aber auch die allgemeine Verwendung von Pluralformen oder unpersönlichen Pronomen („all diejenigen, jene“) schließen Personen diverser Geschlechtszugehörigkeit in ihren Geltungsbereich mit ein.

Frage 8. Verwenden die Ämter des Landes Hessen derzeit noch Formulare (auch Online-Formulare), die bei der Anrede nur die Alternativen „Herr“ bzw. „Frau“ bzw. der Geschlechtsangabe nur „m“ bzw. „w“ vorsehen, jedoch keine weitere (geschlechtsneutrale) Bezeichnung?

Ja, die Landesregierung verwendet derzeit noch einzelne Formulare (auch Online-Formulare), die bei der Anrede nur die Alternativen „Frau“ oder „Herr“ bzw. nur die Geschlechtsangabe „weiblich“ oder „männlich“ vorsehen.

Sofern die Formulare als Papiervordruck vorliegen und von den Betroffenen keine Auswahl zwischen der Anrede „Frau“ oder „Herr“ bzw. der Geschlechterangabe „w“ oder „m“ getroffen wird, besteht jedoch bereits die Möglichkeit, das Geschlecht individuell als „unbekannt“ zu erfassen.

Im Regelfall sind die Formulare jedoch geschlechterneutral gestaltet, d.h. es wird lediglich Vorname und Name der natürlichen Person abgefragt. Exemplarisch wird auf die im Internet veröffentlichten Antragsvordrucke der Beihilfestelle verwiesen.

Teilweise kann in Formularen – wie denen des Vorgangsbearbeitungssystems ComVor, das im Hessischen Polizeibereich zum Einsatz kommt und auf Word-basierte-Formulare setzt – neben den Geschlechtsangaben „männlich“ und „weiblich“ bereits die Geschlechtsangabe „unbekannt“ ausgewählt werden.

Frage 9. Falls achsensatz zutreffend: Plant die Landesregierung, diese Formulare zeitnah durch solche zu ersetzen, die den Anforderungen des zitierten Urteils des LG Frankfurt genügen?

Die Landesregierung achtet stets darauf, dass Menschen weder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder anderer individueller Eigenschaften sprachlich diskriminiert werden.

Bei der sprachlichen Gestaltung von Textveröffentlichungen, die keine Rechtsvorschriften darstellen, bedient sich die Landesregierung bereits überwiegend einer geschlechtergerechten Ausdrucksform.

So werden beispielsweise Texte auf der Themenseite "Arbeitgeber Land Hessen" im Internet vor Veröffentlichung auf die Verwendung der geschlechtsneutralen bzw. der femininen und maskulinen Form einer Personenbezeichnung hin überprüft. Darüber hinaus bietet das Zentrale Fortbildungsprogramm der hessischen Landesverwaltung Schulungsmöglichkeiten zu gendersensiblen Formulierungen an und alle Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung haben über das interne Mitarbeiterportal (MAP - <https://map.intern.hessen.de>) Zugriff auf ein Gender-Wörterbuch.

Sofern noch die Bezeichnung „Frau“ oder „Herr“ in einem Antragsformular Verwendung findet und ein konkretes Verlangen nach einer geschlechterneutralen Bezeichnung vorgetragen wird, ist eine Anpassung der Formularvorlagen für den Einzelfall technisch problemlos möglich. Eine Umgestaltung der Formularvordrucke wird bereits sukzessive vorgenommen.

So wurden auch in der Fachanwendung Landesreferenzmodell (LRM) Personalwesen, das auf der Unternehmenssoftware SAP („Systemanalyse Programmentwicklung“) beruht und im Zuge der Verwaltungsmodernisierung in Hessen seit 2004 für die Personalwirtschaft eingeführt und auf die spezifischen Anforderungen der hessischen Landesverwaltung angepasst wurde, entsprechende Änderungen für das Feld "Geschlecht" im Infotyp „Daten zur Person“ aber auch in Anreden und Adressaufbereitung sowie in den Meldeverfahren, Statistiken und Bescheinigungen vorgenommen.

Aufgrund diverser Schnittstellen zu anderen (Bundes-) Behörden ist eine vollständige Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache jedoch ohne eine entsprechende Änderung auf Bundesebene nicht möglich. So kann z.B. dem Kraftfahrt-Bundesamt noch keine Meldung mit der Geschlechtsangabe „divers“ übermittelt werden.

Wiesbaden, 25. April 2020

Peter Beuth